

2011 / Nr. 10 vom 28. Februar 2011

Der Senat hat am 22. Februar 2011 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Änderungen nicht untersagt.

27. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Advanced Cardiac Surgery – Aktuelle Konzepte in der Herzchirurgie und kardiovaskulären Forschung“ – Zertifikat

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

(Wiederverlautbarung)

28. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Advanced Cardiac Surgery – Aktuelle Konzepte in der Herzchirurgie und kardiovaskulären Forschung“ – Zertifikat

29. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement“ (MBA) an der Donau-Universität Krems

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

(Wiederverlautbarung, bisher: Gesundheitstourismus, Sport- und Eventmanagement (MBA))

30. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Master of Arts)“

(Fakultät für Kunst, Kultur und Bau)

(Wiederverlautbarung)

**31. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs
„Social Management (MSc)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**32. Verordnung über das Curriculum des
Universitätslehrganges „Social Work (MSc)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**33. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Sport- und Eventmanagement“ (Master of Business
Administration) an der Donau-Universität Krems
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**34. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Wirtschafts- und Organisationspsychologie“ (Master of Arts)
an der Donau-Universität Krems
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

27. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Advanced Cardiac Surgery – Aktuelle Konzepte in der Herzchirurgie und kardiovaskulären Forschung“ – Zertifikat (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Problemstellung

Die kardiovaskuläre Medizin und die Herzchirurgie im Besonderen haben in den letzten Jahren enorme Veränderungen erfahren. Einerseits kommen immer ältere und damit kränkere Patienten zur Operation bzw. Therapie, andererseits werden neben Standardverfahren der Herzchirurgie von Seiten der Industrie immer neue Techniken angeboten. Dazu gehören neue operative Verfahren der Herzklappenrekonstruktion, minimal-invasive Operationsverfahren zur Entnahme der Vena saphena magna sowie der A. radialis aber auch neue minimal invasive und endoskopische Techniken zur Implantation von Herzklappen. Neue, erweiterte Möglichkeiten bieten auch bildgebende Verfahren wie die MRT des Herzens und die 3D-Echocardiographie. Schlussendlich sind es vor allem Entwicklungen auf dem Sektor des "tissue engineering" und der Grundlagenforschung, die zur Weiterentwicklung des Faches Herzchirurgie beitragen werden.

Ziel des Lehrgangs

Die Schere zwischen der praktischen, täglichen Routinetherapie für den Patienten und dem tatsächlich möglichen Wissensstand der geübten Anwender und Anbieter der oben genannten Methoden geht immer mehr auf. Diese für den Patienten maßgeschneiderten therapeutischen Methoden und operativen Techniken werden aber im Medizinstudium gar nicht, und im postgraduellen Bereich nur punktuell abgedeckt. Ziel dieses Lehrgangs ist es daher, einerseits diese neuen Methoden und therapeutischen Konzepte nachvollziehbar darzustellen und mit den Teilnehmern zu entwickeln, andererseits aber auch Standardoperationen zu erlernen. Die Zielgruppe dieses Lehrgangs sind Ärzte in Ausbildung zum Herzchirurgen, Kardiologie und Gefäßchirurgen, FÄ für Herzchirurgie, Kardiologie und Gefäßchirurgie sowie Mitarbeiter aus der Industrie und Medizintechnik.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Studienvariante ein Semester mit 180 Unterrichtseinheiten bzw. 24 ECTS Punkten. Würde er im Vollzeitstudium angeboten, so dauerte er ebenfalls ein Semester mit 180 Unterrichtseinheiten bzw. 24 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- ein Hochschulabschluss oder
- Nachweis der Allgemeinen Universitätsreife und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im Bereich Medizin, Medizintechnik oder Biotechnologie

- mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich Medizin, Medizintechnik oder Biotechnologie
- Englischkenntnisse

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Lehrgang wird in Modulen aufgebaut sein, die einander ergänzen. In jedem Modul soll der Studierende die theoretischen Grundlagen gemeinsam mit den Vortragenden erarbeiten und diese dann im „wet lab“ und am Simulationsgerät umsetzen bzw. im Rahmen einer Live-OP verfolgen können.

Lehrveranstaltungen	Lv.- Art	UE	ECTS
1. Minimal-invasive Koronarchirurgie und Venenentnahme	UE	30	4
2. Mitral und Trikuspidalklappenrekonstruktion	UE	30	4
3. Minimal-invasive Aortenklappenchirurgie/Telemanipulation	UE	30	4
4. Endoskopische Klappenchirurgie	UE	15	2
5. Chirurgie der thorakalen Aorta	UE	15	2
6. Myocardprotektion	UE	15	2
7. Bildgebende Verfahren wie MRT und Echo	UE	15	2
8. Prä-, peri-, postoperatives Management	UE	15	2
9. Tissue engineering, cell transplantation	UE	15	2
Summen UE/SS/ECTS		180	24

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen (Lv. 1 bis 9), die je einen schriftlichen Teil und eine Überprüfung der manuellen Fertigkeiten umfassen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

28. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Advanced Cardiac Surgery – Aktuelle Konzepte in der Herzchirurgie und kardiovaskulären Forschung“ – Zertifikat

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Advanced Cardiac Surgery – Aktuelle Konzepte in der Herzchirurgie und kardiovaskulären Forschung“ – Zertifikat wird mit € 3.100.-- festgelegt.

**29. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement“
(MBA) an der Donau-Universität Krems
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung, bisher: *Gesundheitstourismus, Sport- und
Eventmanagement (MBA)*)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Unternehmen der zukunftssträchtigen, global expandierenden Dienstleistungsbranchen Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement stehen heute vor der Herausforderung, passgenau auf immer spezifischere Kundenwünsche zu reagieren. Sie müssen ihre Angebote angesichts des immensen Wettbewerbsdrucks wirtschaftlich erfolgreich und qualitativ hochwertig erbringen.

Um erfolgreich auf diese Markterfordernisse reagieren zu können, werden qualifizierte Fach- und Führungskräfte benötigt. Es bedarf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der richtigen Mischung aus Strategie und Pragmatik Führungsaufgaben übernehmen bzw. ein ökonomisch attraktives, sozial- und umweltverträgliches Angebot entwickeln können. Für diese Fach- und Führungsaufgaben qualifiziert Sie der Lehrgang „Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement“. Der Studiengang ist ein betriebswirtschaftlich orientiertes Studium mit branchenspezifischen Ausbildungsinhalten. Aufgrund des modular angelegten Fernstudiums, kann die momentane berufliche Tätigkeit ohne Unterbrechung weiter ausgeübt werden.

Das Studium bietet Ihnen eine praxisorientierte und berufsqualifizierende Ausbildung auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dabei zielt das Studium über die Tagesaktualität hinaus und vermittelt nicht nur Inhalte, sondern vor allem auch die Kompetenz, Probleme der beruflichen Praxis erfolgreich lösen zu können. Neben einer hohen fachlichen Qualifikation werden auch soziale Kompetenzen und Organisationstalent gefördert. Den Bedürfnissen der Branchen entsprechend wird ein hohes Maß an interkulturellem Interesse erwartet. Die Interdisziplinarität des Studienkonzepts und seine Ausrichtung auf den Erwerb von Querschnittskompetenz entspricht dabei einer zentralen Anforderung der beruflichen Praxis.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Semester mit 50 Semesterstunden zuzüglich der Verfassung einer Master-Thesis bzw. 120 ECTS Punkte. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluss einer Hochschule oder
- (2) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung und weitere berufliche Qualifikationen, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus acht Modulen, drei Wahlfächern, einer Projektarbeit und einer Master-These zusammen.

Module / Fächer	UE	ECTS
1. Management von Unternehmen der Event und Tourismuswirtschaft	90	12
Grundlagen der Unternehmensführung	30	4
Strategie und Planung	30	4
Management Planspiel	30	4
2. Organisational Behaviour und Personalmanagement	90	12
Organisationsmanagement	30	4
Organisational Behaviour	15	2
Human Resource Management	15	2
Personalführung	30	4
3. Recht	45	9
Bürgerliches Recht / Wirtschaftsrecht	15	3
Arbeitsrecht	15	3
Reiserecht / Spezielle Rechtsaspekte Gastronomie/ Hotellerie	15	3
4. Dienstleistungsmanagement	105	16
Dienstleistungsmarketing	30	6
Interkulturelles Kundenbeziehungsmanagement	15	3
Projektmanagement	30	4
Qualitätsmanagement / Konflikt- und Beschwerdemanagement	30	3
5. Rechnungswesen und Finanzierung, Controlling	30	4
6. Managerial Skills	45	6
7. Branchen- und Marktorientierung	120	16
Wellness-, Freizeit-, Tourismusmarkt	30	4
Eventmanagement und Marketingevents	30	4
Markenmanagement	15	2
Destinations- und Regionalmanagement (Gesundheitsregionen)	15	2
PR und Öffentlichkeitsarbeit	30	4
8. Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentation und Vortrag	30	4
Wissenschaftliches Arbeiten	8	1
Kommunikation und Präsentation	22	3

9. Current Issues * (Wahlfächer)	45*	6*
Marketingtrends und Szenarien	15	2
Planung und Betrieb von Wellnesseinrichtungen 1	15	2
Planung und Betrieb von Wellnesseinrichtungen 2	15	2
Practice „Veranstaltungsmanagement“	15	2
Kulturtourismus	15	2
Marketingmanagement von Kur- und Heilbädern	15	2
Medical Wellness, Medical Fitness – Case studies	15	2
Komplementärmedizin	15	2
* Wahlfächer , 3 müssen gewählt werden, können bei Bedarf um weitere ergänzt werden		
Module 1 - 8	600	85
Projektarbeit	150	15
Master-Thesis		20
SEMESTERSTUNDEN / ECTS	750	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 - 6 und Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern 7 und 9
- b) erfolgreiche Teilnahme am Fach 8
- c) der Verfassung und positiven Beurteilung der Projektarbeit
- d) Verfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Eine Anerkennung in Bezug auf die Master-Thesis ist nicht möglich.

Leistungen aus den Lehrgängen "Sport- und Eventmanagement", „Social Management“, „Social Work“, „Wirtschafts- und Organisationspsychologie" sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Business Administration – MBA - verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die vor dem WS 2009/10 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs "Gesundheitstourismus, Sport und Eventmanagement, MBA" veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 32 vom 30. Juni 2009."

30. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Master of Arts)“ (Fakultät für Kunst, Kultur und Bau) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Ziel des Lehrgangs ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Pädagoginnen und Pädagogen, die sich mit aktuellen Entwicklungen und praktischen Ansätzen im pädagogisch motivierten Umgang mit interaktiven Unterhaltungsmedien vertraut machen wollen. Dabei werden insbesondere praxisorientierte pädagogische Ansätze vermittelt, die in der schulischen sowie außerschulischen Medienpädagogik Anwendung finden und mit klassischen Methoden, wie Spiel-, Theater- oder Erlebnispädagogik kombiniert werden können.
- (2) Die Studierenden werden mit lern- und spieltheoretischen Konzepten so weit vertraut gemacht, um diverse methodische Ansätze der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik im Praxisfeld umsetzen zu können. Darüber hinaus erfahren sie, wie Spielinhalte mit unterschiedlichen Zielgruppen thematisiert, kritisch analysiert und in pädagogischen Maßnahmen eingesetzt werden können.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, einerseits das Thema aus der Perspektive unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze zu betrachten und andererseits zu einer Konzipierung eigener medienpädagogischer Projekte zu befähigen.
- (4) Ziel des Lehrganges ist auch der Erwerb wissenschaftlicher Forschungs- und Handlungskompetenz.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsführung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	Art	UE	SS	ECTS
1. Medienpädagogische Grundlagen	VO	60	4	6
2. Spieltheoretische Grundlagen	VO	60	4	6
3. Informelles Lernen in Bezug auf interaktive Medienwelten	VO	60	4	6
4. Methoden der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik	KS	60	4	6
5. Kennen lernen und Erproben von Praxisprojekten rund um interaktive Lern- und Erlebniswelten	KS	60	4	6
6. Zielgruppenorientierte Methodik und Didaktik	VO	60	4	6
7. Pädagogische und technische Medienkompetenzvermittlung	KS	60	4	6
8. Medienethik und Jugendschutz	VO	60	4	6
9. Projektarbeit	KS	30	2	12
10. Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik	VO	60	4	6
11. Seminar zur Master Thesis	SE	30	2	6
12. Master Thesis		0	0	18
Gesamt		600	40	90

* Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer. Es ist eine praxisbezogene Projektarbeit abzufassen und positiv zu beurteilen sowie eine Master Thesis abzufassen, positiv zu beurteilen und zu verteidigen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Lehrgängen MedienSpielPädagogik, MedienSpielPädagogik (Akademische/r Experte/in) und Handlungsorientierte Medienpädagogik sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsführung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“, in abgekürzter Form „MA“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

31. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Social Management (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Organisationen, die die soziale Versorgung garantieren, sind nicht nur ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor in einer modernen Gesellschaft, sondern leisten auch essenzielle Beiträge zur Integration demokratischer Staatswesen. Waren über lange Zeit die Führungsaufgaben in solchen Organisationen von Personal besetzt, das weder im Bereich der Betriebswirtschaft noch der Sozialen Arbeit qualifiziert war, erfordern die weiterhin gestiegene Bedeutung der Branche, die gewachsene Vielfalt an wahrzunehmenden Aufgaben und die Anforderungen an nachweislich effektiven Mitteleinsatz eine Ausdifferenzierung der Leitungsfunktionen und eine spezifische Qualifikation der Führungskräfte. Der Lehrgang soll die Absolventen/Absolventinnen dazu befähigen, Leitungsfunktionen in den Bereichen des Sozialwesens bei öffentlichen Trägern, in der Freien Wohlfahrtspflege und in privatwirtschaftlichen Organisationen wahrzunehmen.

Neben der wissenschaftlichen und methodischen Qualifikation beinhaltet das Studium insbesondere auch die Entwicklung der personalen Reflektionskompetenz.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Semester mit 50 Semesterstunden zuzüglich der Verfassung einer Master-Thesis bzw. 120 ECTS Punkte. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluss einer Hochschule
oder
- (2) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung und weitere berufliche Qualifikationen in Einrichtungen des Gesundheitswesens, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 12 Fächern, einer Projektarbeit und einer Master-These zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

	Fach	LV	UE	ECTS
1	Einführung in die Sozialwirtschaft und das Social Management	Grundlagen der Unternehmensführung	20	4
		Strategie und Planung	30	4
		Balanced Score Card	30	4
2	Rechnungswesen und Finanzierung	Rechnungswesen	40	5
		Finanzierung sozialer Organisationen	40	5
3	Managerial Skills	Präsentieren und Visualisieren	10	2
		Kommunikation	30	4
		Konflikt- und Beschwerdemanagement	30	4
4	Rechtskompetenz	Wirtschaftsrecht	20	2
		Arbeitsrecht	20	2
		Sozialrecht	20	2
5	Personalwirtschaft und Human Resource Management	Personalwirtschaft	30	4
		HRM	30	4
6	Organisationsmanagement und Organisational Behaviour	Organisationsmanagement	30	4
		Organisational Behaviour	30	4
7	Volkswirtschaftliche Aspekte der Sozialwirtschaft	Volkswirtschaftliche Aspekte der Sozialwirtschaft	10	2
8	Projektmanagement	Projektmanagement	30	5
9	Strategisches Marketing und Sponsoring	Marketing	30	5
		Sponsoring	30	5
10	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	30	5
11	Risiko- und Qualitätsmanagement	Risikomanagement	30	5
		Qualitätsmanagement	30	5
12	Methodenkompetenz	Wissenschaftliches Arbeiten	15	1
		Methoden empirischer Wirtschafts- und Sozialforschung	35	3
		Training on Project (Projektarbeit)	100	10
	Master Thesis		0	20
			750	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 – 11
- b) erfolgreiche Teilnahme am Fach 12
- c) der Verfassung und positiven Beurteilung der Projektarbeit
- d) Verfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Eine Anerkennung in Bezug auf die Master-These ist nicht möglich.

Leistungen aus den Lehrgängen "Sport- und Eventmanagement", Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement", „Social Work“, „Wirtschafts- und Organisationspsychologie" sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Science in Social Management – MSc - verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

32. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Social Work (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Studiengang qualifiziert Fachkräfte, die in der Sozialen Arbeit bzw. im sozialen Feld tätig sind. Er reagiert auf die vielfältigen interdisziplinären Ansprüche, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind, aber auch darauf, dass die Komplexität des Feldes eine Leitungs- und Steuerungskompetenz für das Bearbeiten sozialer Konfliktlagen erfordert, die über die Unmittelbarkeit sozialen Beziehungshandelns hinausgeht und gleichermaßen vernetzendes Denken und Handeln erfordert.

Der Universitätslehrgang bildet methodenübergreifend, interdisziplinär und forschungsorientiert aus. Vertiefte Kenntnisse der Wirkmechanismen und Wirkfaktoren von Handlungsstrategien und Arbeitsformen in der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen sowie eine methodisch wissenschaftlich fundierte (selbst-)reflexive Kompetenz und Haltung, die vor allem im Zusammenhang der Präsenzphasen erworben und habitualisiert wird, qualifiziert die Studierenden des MSc Lehrganges für personen- und feldbezogene Soziale Arbeit.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitendes Online-Studium mit begleitenden Präsenzphasen anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Semester mit 50 Semesterstunden. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluss einer Hochschule oder
- (2) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung und weitere berufliche Qualifikationen im sozialen Bereich, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 12 Fächern, einer Projektarbeit und einer Master-Thesis zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

	FÄCHER	UE	ECTS
1	Grundlagentheoretische Bezüge und Erkenntniszugänge Sozialer Arbeit	30	5
2	Methoden Sozialer Arbeit	30	5
3	Kernkompetenzen professionellen Leitungshandelns	45	5
4	Leitung und Steuerung sozialer Unternehmen	50	6
5	Recht	50	6
	Arbeitsrecht	25	3
	Sozialrecht	25	3
6	Finanzierung sozialer Dienstleistungen im nationalen und europäischen Kontext	45	5
7	Arbeitsfeld: Familie	75	11
	Sozialpolitik/Familienpolitik / Familiensoziologie	20	3
	Pädagogik	20	3
	Case-Management	35	5
8	Arbeitsfeld: Interkulturelles	75	11
	Migration / europäische Integration	20	3
	Kulturelle Identität	20	3
	Case-Management	35	5
9	Arbeitsfeld: SeniorInnen	75	11
	Theorien und Konzepte von Altenhilfe	20	3
	Strukturen von Altenhilfe	20	3
	Case-Management	35	5
10	Arbeitsfeld: Soziale Randgruppen	75	11
	Reintegration und Resozialisation	20	3
	Diskriminierung	20	3
	Case-Management	35	5
11	Systemische Sozialarbeit, sozialräumlicher Ansatz	45	5
12	Wissenschaftliches Arbeiten, Methoden empirischer Wirtschafts- und Sozialforschung	30	4
	Projektarbeit	125	15
	Masterthesis		20
		750	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 – 11
- b) erfolgreiche Teilnahme am Fach 12
- c) der Verfassung und positiven Beurteilung der Projektarbeit
- d) Verfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Eine Anerkennung in Bezug auf die Master-Thesis ist nicht möglich.

Leistungen aus den Lehrgängen "Sport- und Eventmanagement", „Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement“, „Social Management“ und „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Science in Social Work – MSc - verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die vor dem WS 2009/10 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs "Social Work (MSc)" veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 45 vom 16. Mai 2008.

33. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sport- und Eventmanagement“ (Master of Business Administration) an der Donau-Universität Krems (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die zunehmende Nachfrage nach Sportangeboten und Events sowie damit verbundene Dienstleistungen und Produkten haben in der vergangenen Jahren zu einer intensiven Entwicklungsdynamik und zunehmender Professionalisierung der Organisationen/Unternehmen des Sports bzw. der Sportveranstalterbranche geführt. Viele Sportorganisationen und Veranstalter von sportafinen Events sind heutzutage aufgrund ihrer Umsatzzahlen und Mitarbeiterstärke mit mittelständischen Unternehmen vergleichbar. Für eine nachhaltig betriebliche Expansionspolitik sind betriebswirtschaftliches Wissen und branchenspezifische Managementkompetenz nachgefragte Ressourcen. Insofern werden qualifizierte Fach- und Führungskräfte benötigt, die mit der richtigen Mischung aus Strategie und Pragmatik Führungsaufgaben übernehmen bzw. ein ökonomisch attraktives, sozial- und umweltverträgliches Angebot entwickeln können. Für diese Fach- und Führungsaufgaben qualifiziert der Lehrgang „Sport- und Eventmanagement“.

Der Universitätslehrgang ist ein betriebswirtschaftlich orientiertes Universitätslehrgang mit branchenspezifischen Weiterbildungsinhalten. Absolventen können in der verschiedensten Organisationen und Vereinen des Sports, in Unternehmen des Profisports oder der Sportartikelindustrie, Marketingagenturen, PR Abteilungen sowie öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen beruflich tätig werden. Hinzu kommen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gesundheitswirtschaft.

Das Studium bietet eine praxis- und berufsorientierte und Weiterbildung auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dabei zielt das Studium über die Tagesaktualität hinaus und vermittelt nicht nur Inhalte, sondern vor allem auch die Kompetenz, Probleme der beruflichen Praxis erfolgreich lösen zu können. Neben einer hohen fachlichen Qualifikation werden auch soziale Kompetenzen und Organisationstalent gefördert. Den Bedürfnissen der Branchen entsprechend wird ein hohes Maß an interkulturellem Interesse erwartet.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learnings anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Semester mit 50 Semesterstunden zuzüglich der Verfassung einer Master-Thesis bzw. 120 ECTS Punkte. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluss einer Hochschule oder
- (2) Hochschulreife und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung und weitere berufliche Qualifikationen, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird
- (3) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus acht Modulen, einer Projektarbeit und einer Master-Thesis zusammen.
- (2) Aus dem Fach 9 sind 3 Lehrveranstaltungen auszuwählen. Das Angebot der Lehrveranstaltung richtet sich nach der Nachfrage.

Fächer	UE	ECTS
1. Management von Unternehmen und Organisationen in der Sport- und Eventbranche	90	12
Grundlagen der Unternehmensführung	30	4
Strategie und Planung	30	4
Management Planspiel	30	4
2. Organisational Behaviour und Personalmanagement	90	12
Organisationsmanagement, Strukturen des Sports	30	4
Organisational Behaviour	15	2
Human Resource Management	15	2
Personalführung	30	4
3. Recht	45	9
Wirtschaftsrecht	15	3
Arbeitsrecht	15	3
Sport- und Vereinsrecht	15	3
4. Dienstleistungsmanagement	105	16
Marketing von Dienstleistungen, Sportmarketing	30	6
Projektmanagement	30	4
Qualitätsmanagement, Konflikt- und Beschwerdemanagement	30	3
Sport und Medien 1	15	3
5. Rechnungswesen und Finanzierung, Steuern	30	4
6. Branchen- und Marktorientierung	120	16
Sport- und Freizeitmarkt, Internationalisierung in der Branche	15	2
Eventmanagement und Erlebnisinszenierung	30	4
Markenmanagement, Merchandising	15	2
Management von Sportanlagen und Sporträumen	30	4
PR und Öffentlichkeitsarbeit	30	4
7. Managerial Skills	45	6

8. Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentation und Vortrag	30	4
Wissenschaftliches Arbeiten	8	1
Kommunikation und Präsentation	22	3
9. Current Issues *	45	6*
* 3 LV sind Mindestanzahl und aus Fach 9 zu wählen		
Bewegungs- und Gesundheitsförderung, Gesundheitssport	15	2
Marketingtrends und Szenarien	15	2
Event- und Veranstaltungsdesign; Fallstudien	15	2
Practice „Eventmanagement“	15	2
Sponsoring und Sponsoringkonzepte	15	2
Ausgewählte Fragen des Vereinsmanagements	15	2
Sport und Ernährung	15	2
Sport und Medien 2	15	2
Aktuelle Trends und Entwicklungen der Branche	15	2
Medical Wellness, Medical Fitness – Case studies	15	2
– Fächer 1-9	600	85
Projektarbeit	150	15
Master-Thesis		20
SEMESTERSTUNDEN / ECTS	750	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Schriftlichen oder mündliche Fachprüfungen in den Fächern 1 bis 3 sowie 5.
Schriftliche oder mündliche LV-Prüfungen in den Fächern 4, 6, und 9
- b) erfolgreiche Teilnahme am Fach 7 und 8
- c) der Verfassung und positiven Beurteilung der Projektarbeit und deren erfolgreichen Präsentation.
- d) Verfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Eine Anerkennung in Bezug auf die Master-Thesis ist nicht möglich.

Leistungen aus den Lehrgängen "Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement", „Social Management“, „Social Work“, „Wirtschafts- und Organisationspsychologie" sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Business Administration – MBA - verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

34. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“ (Master of Arts) an der Donau-Universität Krems (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Wirtschafts- und Organisationspsychologie stellt ein wichtiges Bindeglied im betrieblichen Ablauf von Unternehmen dar. Sie verbindet klassisches unternehmerisches Denken mit psychologischem Know-how. Ziel des Studiums ist die Vermittlung erforderlicher Fachkenntnisse und die Entwicklung von Fähigkeiten, um die psychologischen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhänge in der betrieblichen Praxis zu überblicken und mit gestalten zu können.

Aufgrund ihrer psychologischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen sind die Absolventen in der Lage, Aufgaben im Bereich der Wirtschafts- und Organisationspsychologie problemübergreifend und interdisziplinär zu bearbeiten.

Wirtschaftspsychologen arbeiten z.B. als Personalentwickler, Personalreferent, Trainer, Coach, Weiterbildungsmanager oder Unternehmensberater. Darüber hinaus bieten sich Beschäftigungsmöglichkeiten in Marktforschungsinstituten, Werbeagenturen, PR Abteilungen von Unternehmen und Verbänden sowie in den verschiedensten öffentlichen Einrichtungen und Behörden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Universitätslehrgang fünf Semester mit 50 Semesterstunden zuzüglich der Verfassung einer Master-Thesis bzw. 120 ECTS Punkte. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluss einer Hochschule oder
- (2) eine mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung und weitere berufliche Qualifikationen, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus neun Modulen, einer Projektarbeit und einer Master-Thesis zusammen.

Module / Fächer	Typ	UE	ECTS	WL
1. Grundlagen BWL und VWL		60	9	225
BWL	SE	20	3	
Management von Dienstleistungen, Qualitätssicherung	SE	20	3	
VWL	SE	20	3	
2. Organisational Behaviour und Personalmanagement		90	12	300
Organisationsmanagement	SE	20	3	
Organisational Behaviour	SE	20	3	
Human Resource Management	SE	25	3	
Leadership	UE	25	3	
3. Recht		45	6	150
Wirtschaftsrecht	SE	15	2	
Arbeitsrecht	SE	15	2	
Bürgerliches Recht	SE	15	2	
4. Wirtschafts- und Sozialforschung		45	8	200
Methoden empirischer Wirtschafts- und Sozialforschung	SE	25	4	
Übungen zur empirischen Forschung	UE	20	4	

5. Arbeits- und Organisationspsychologie		95	12	300
Organisationsdiagnose	SE	20	3	
Organisationsberatung	SE	20	3	
Organisationsentwicklung, Changemanagement	SE	30	3	
Leistung in Organisationen	SE	25	3	
6. Business Psychology		115	15	375
Allgemeine Psychologie	SE	20	3	
Psychologische Diagnostik	SE	30	3	
Wirtschaftspsychologie 1	SE	25	3	
Wirtschaftspsychologie 2	SE	20	3	
Kommunikationspsychologie	SE	20	3	
7. Markt- und Werbepsychologie		90	12	300
Konsumentenverhalten	SE	20	3	
Werbe- und Verkaufspsychologie	SE	20	3	
Spezielle Fragen der Medienpsychologie	SE	20	3	
Übung Marketingkampagnen und Mediaplanung	UE	30	3	
8. Rechnungswesen		30	4	100
Kosten und Leistungsrechnung	SE	15	2	
Betriebliches Rechnungswesen	SE	15	2	
9. Skills		90	12	300
Präsentieren und Visualisieren	SE	25	3	
Wissenschaftliches Arbeiten	SE	15	3	
Umgang mit Störungen und Krisen	SE	25	3	
Interkulturelle Kompetenzen	SE	25	3	
<i>Module 1 - 9</i>		<i>660</i>	<i>90</i>	
Projektarbeit		90	10	250
Master-Thesis			20	500
SEMESTERSTUNDEN / ECTS		750	120	3000

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- (a) Schriftlichen und mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen über die Fächer 1-8 und erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Fach 9
 - (b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit
 - (c) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis und deren Defensio
- Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Eine Anerkennung in Bezug auf die Master-Thesis ist nicht möglich.

Leistungen aus dem Lehrgang zum/zur Akademischen Experten/in „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

Leistungen aus den Lehrgängen "Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement", „Sport- und Eventmanagement“, „Social Management“, „Social Work" sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Arts (Wirtschafts- und Organisationspsychologie) – MA verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Der vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.-Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats